

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Hamm/Lippstadt, den 10.04.2017

Seite 33

Nr. 13

## Evaluationsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.04.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Evaluationsordnung als Satzung erlassen.

### Inhalt

#### I. Allgemeines

- § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich

#### II. Interne Evaluation

- § 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation
- § 4 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Workload-Überprüfung
- § 6 Studierendenbefragung
- § 7 Absolventenbefragung

#### III. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

- § 8 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und Workload-Überprüfung
- § 9 Ergebnisse der Studierendenbefragung und Absolventenbefragung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt. Mithilfe verschiedener Evaluationsmaßnahmen reflektiert und bilanziert die Hochschule kontinuierlich die eigenen Leistungen. Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren werden genutzt, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Leistungen in Studium und Lehre weiter zu entwickeln sowie Steuerungs- und Entscheidungsprozesse an der Hochschule zu stützen.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 4 HG NW sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der nach § 7 Abs. 2 HG NW vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken.

##### § 2 Geltungsbereich, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Departments der Hochschule. Weitere Details sind in den §§ 4, 5, 6 und 7 geregelt.
- (2) Diese Evaluationsordnung definiert an der Hochschule Hamm-Lippstadt hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Das Evaluationskonzept und die Evaluationsordnung sind im Zuge des sich im Aufbau befindenden Qualitätsmanagement-Systems sowie der sich entwickelnden Hochschulstrategie weiter ausdifferenzieren und kontinuierlich zu optimieren.

- (3) Bei Kooperationsstudiengängen (z. B. hochschulübergreifende Studiengänge) kann in Ausnahmefällen auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt und unter Beachtung des Datenschutzes in aussagekräftiger Form übermittelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 16 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 HG NW sind die Hochschulleitung und die Head of Departments.

- (5) Die organisatorische Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4), der Workload-Überprüfung (§ 5), der Studierendenbefragung (§ 6) und der Absolventenbefragung (§ 7), obliegt dem Zentrum für Lehrmanagement in Zusammenarbeit mit den Departments.

#### II. Interne Evaluation

##### § 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge, Lehrveranstaltungen sowie die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre bewertet.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 4), Workload-Überprüfungen (§ 5), Studierendenbefragungen (§ 6) und Absolventenbefragungen (§ 7).

##### § 4 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren mit einem hochschulweit verbindlichen Fragebogen, welcher der jeweiligen Lehrveranstaltungsform angepasst ist. Über Änderungen des Fragebogens entscheidet der Senat in seiner letzten Sitzung des Semesters für den Einsatz im darauffolgenden Studienjahr. Die Befragung erfolgt anonym.
- (3) Die Erhebung erfolgt in der Regel online. In Ausnahmefällen können andere Formen der Erhebung gewählt werden. Die Entscheidung über mögliche Alternativen (z.B. papierbasierte Befragung) fällt das Präsidium.
- (4) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet einmal pro Studienjahr abwechselnd im Winter- und Sommersemester statt, um alle Lehrveranstaltungsangebote erfassen zu können. Alle Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) lassen in jedem Studienjahr mindes-

tens eine ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Dabei stellt der/die Head of Department sicher, dass die Evaluation der Lehrveranstaltungen rotiert, sodass über den Verlauf der Studienjahre ein vollständiges Feedback über die am Department angebotenen Lehrveranstaltungen entsteht. Die Departments stellen dem Zentrum für Lehrmanagement frühzeitig vor der jeweiligen Evaluationsphase (zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters) eine entsprechende Liste der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Abweichend hiervon erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation bei Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule jedes Semester in allen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse werden bei Professorinnen und Professoren in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen. Auch kann das Präsidium und/oder die/der Head of Department zusätzliche Lehrveranstaltungsevaluationen veranlassen, wenn die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbewertung Probleme erkennen lassen.

- (5) Die Befragung findet nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit statt, damit die Lehrenden den Studierenden die Ergebnisse noch vor Ende der Vorlesungszeit vorstellen und mit ihnen diskutieren können und die Studierenden bereits genug Wochenstunden gehört haben, um zu einer Beurteilung (insbesondere des Workloads, § 5) in der Lage zu sein. Den zweiwöchigen Evaluationszeitraum legt das Zentrum für Lehrmanagement in Einvernehmen mit dem Präsidium fest.

### § 5 Workload-Überprüfung

- (1) Ziel der Workload-Überprüfung ist es, den für die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und erforderlichenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots hinsichtlich seiner Studierbarkeit zu veranlassen.
- (2) Die Workload-Überprüfung wird hochschulweit integriert in das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5) durchgeführt.

### § 6 Studierendenbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist eine kontinuierliche Verbesserung der Studienprogramme sowie der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Hochschule Hamm-Lippstadt beteiligt sich an der verpflichtenden Studierendenbefragung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Befragung erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren mit einem hochschulweiten Fragebogen. Die Befragung erfolgt online und anonym.
- (3) Die Befragung wird alle 2 Jahre im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden alle Bachelor-Studierenden im Xten Fachsemester.

### § 7 Absolventenbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls

eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

- (2) Die Hochschule Hamm-Lippstadt beteiligt sich an der verpflichtenden Absolventenbefragung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Befragung wird jährlich durchgeführt. Die Erstbefragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt ein bis zwei Jahre nach ihrem Abschluss. Optional – vorbehaltlich der Zustimmung in der Erstbefragung – erfolgt vier bis fünf Jahre nach dem Abschluss eine Zweitbefragung.

## III. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

### § 8 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4) und Workload-Überprüfung (§ 5)

- (1) Im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 4 und der darin enthaltenen Workload-Überprüfung nach § 5 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
  - die Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) ihre individuellen Einzelberichte,
  - die Studiengangsleitung einen aggregierten Bericht der Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs,
  - die bzw. der Head of Department die individuellen Einzelberichte aller Lehrenden des betreffenden Departments,
  - die Kommission für pädagogische Eignung die individuellen Einzelberichte von Professorinnen und Professoren in der Probezeit,
  - die Gutachtergruppen im Rahmen von externen Programmakkreditierungen die aggregierten Berichte eines Studiengangs,
  - das zentrale Qualitätsmanagement aggregierte Berichte aller Studiengänge der Hochschule.

Das Präsidium ist berechtigt, alle individuellen Einzelberichte der Lehrveranstaltungsevaluation einzusehen.

- (2) Die Lehrenden informieren die Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung vor Ende des Semesters, in dem die Befragung stattgefunden hat, in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen. Die Lehrenden unterrichten die bzw. den Head of Department über die erfolgte Information der Studierenden.
- (3) Die Ergebnisse der Workload-Überprüfung werden in den Departments analysiert und ggf. erforderliche Maßnahmen daraus abgeleitet.
- (4) Das Präsidium und die bzw. der Head of Department hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmöglichkeiten zu vereinbaren.

### § 9 Ergebnisse der Studierendenbefragung (§ 6) und Absolventenbefragung (§ 7)

- (1) Im Fall der Studierendenbefragung (§ 6) und der Absolventenbefragung (§ 7) sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:

- alle an der Lehre und deren Rahmenbedingungen im jeweiligen Studiengang beteiligten Beschäftigten,
  - die Studiengangsleitung,
  - die bzw. der Head of Department,
  - der Departmentrat,
  - das Präsidium,
  - der Senat,
  - der Hochschulrat,
  - Gutachtergruppen im Rahmen externer Programmakkreditierungen.
- (2) Nach Abschluss der Studierendenbefragung (§ 6) und der Absolventenbefragung (§ 7) werden die Ergebnisse im Departmentrat diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und der zentralen Stelle für Qualitätsmanagement zu Berichtszwecken zuzuleiten.
- (3) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung (§ 6) und der Absolventenbefragung (§ 7) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden im Präsidium gemeinsam mit der bzw. dem Head of Department und bei Bedarf mit dem zentralen Qualitätsmanagement erörtert. Über die Hinzuziehung des zentralen Qualitätsmanagements entscheidet das Präsidium.

#### § 10 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach 10 Jahren.
- (4) Den Lehrenden bleibt es unabhängig von der Lehrveranstaltungsevaluation unbenommen, bei den Studierenden ein mündliches Feedback zu ihren Lehrveranstaltungen einzuholen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.04.2017.

Hamm, den 26.04.2017

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt